

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten (nachfolgend „Vertragspartner“). Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus gelten die AEB für die Erbringung von Werk- (§ 631 BGB) und Dienstleistungen (§ 611 BGB) sowie sonstiger entgeltlicher Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) an uns. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen. Spätestens mit der widerspruchslosen Ausführung der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Leistungen stimmt der Vertragspartner der Geltung der AEB zu.

1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertragspartner hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und erkennbare Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Vertragspartner hat unsere Bestellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche per E-Mail zu bestätigen. Eine verspätete Annahme durch den Vertragspartner gilt als neues Vertragsangebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Vertragspartner für uns hieraus resultierende Schäden.

3.2 Kommt der Vertragspartner mit Lieferung oder Leistung in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine zu Rücktritt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigende Nachfrist in der Regel 14 Kalendertage beträgt.

3.3 Gerät der Vertragspartner in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalierten Verzugsschaden i. H. v. 1% des Nettopreises je vollendeter Kalenderwoche verlangen, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2 Der Vertragspartner hat Ware sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und dabei alle einschlägigen und branchenüblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten.

4.3 Die Lieferung der Ware erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung der Ware an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Leistungsort für die Erbringung von Leistungen.

4.4 Der Lieferung der Ware ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen.

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Im Falle einer Abnahme ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

4.6 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch ein Ereignis höherer Gewalt um mehr als drei Monate und wird dadurch die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, ist die entsprechende Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder den Rücktritt zu erklären. Unter höhere Gewalt fallen Umstände außerhalb der Einflussphären der Parteien, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, schwere Betriebsstörungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Terrorakte.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die im Angebot des Vertragspartners angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich in Euro und einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit nicht anders angegeben.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3 Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Leistung (einschließlich einer Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur

Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.5 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.6 Mit der Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung werden sämtliche Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners einschließlich der Einräumung des Vertriebsrechts nach Ziffer 11 und/oder der Rechtübertragung bzw. Rechtseinräumung nach Ziffer 12 vollumfänglich abgegolten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 An jeglichen Unterlagen, welche wir dem Vertragspartner überlassen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und im Anschluss an uns zurückzugeben.

6.2 Die Übereignung von Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.

7. Qualität, Ursprungsnachweis und Warenkennzeichnung

7.1 Der Vertragspartner hat für die Lieferung der Waren und Erbringung der Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie alle einschlägigen Rechtsnormen einzuhalten.

7.2 Der Vertragspartner hat uns alle für die Waren und Leistungen vorgeschriebenen und vertragsspezifisch erforderlichen Prüfbescheinigungen und Normnachweise mitzuliefern.

7.3 Der Vertragspartner hat in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Waren und Leistungen festzuhalten, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung, Lieferung und Leistung gesichert wird; die diesbezüglichen Nachweise sind uns auf Verlangen vorzulegen. Seine Vorlieferanten hat der Vertragspartner in gleichem Umfang zu verpflichten.

7.4 Der Vertragspartner hat die an uns zu liefernden Waren in der gesetzlich erforderlichen bzw. vereinbarten Weise zu kennzeichnen.

7.5 Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Vertragspflichten einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf Grundlage eines orts- und branchenüblichen anwaltlichen Stundenhonorars umfassend frei.

8. Mangelhafte Lieferung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und (Werk-)Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Waren und (Werk-)Leistungen bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die – durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produkt- und Leistungsbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht hinsichtlich der Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

8.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.5 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

9. Lieferantenregress

9.1 Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um

schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produzentenhaftung

10.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Vertriebsrecht

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt uns der Vertragspartner an der gelieferten Ware bzw. an der erbrachten Leistung das umfassende Recht zum Vertrieb bzw. (Weiter-)Verkauf der Ware bzw. Leistung und zur Nutzung der entsprechenden Marke(n), Logo(s), Claims, etc. des Vertragspartners im Zusammenhang hiermit ein.

11.2 Soweit dies für den bestimmungsgemäßen Vertrieb durch uns erforderlich ist, räumt uns der Vertragspartner zudem die Nutzungsrechte an der gelieferten Ware bzw. an der erbrachten Leistung im Umfang der Ziffer 12.2 ein.

12. Rechteübertragung bzw. Rechtseinräumung

12.1 Im Fall vom Vertragspartner für uns hergestellter Waren und Leistungen überträgt der Vertragspartner mit Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung sämtliche Rechte an der gelieferten Ware, Leistung bzw. am Leistungsergebnis, insbesondere sämtliche Marken- und sonstigen Kennzeichenrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Geschmacksmuster- bzw. Designrechte, verwandte Schutzrechte i. S. d. des Urheberrechts und sonstige Immaterialgüterrechte vollumfänglich auf uns.

12.2 Soweit eine Rechteübertragung nicht möglich ist, räumt uns der Vertragspartner, soweit nicht anders vereinbart, an der gelieferten Ware, Leistung bzw. am Leistungsergebnis die zeitlich, räumlich

und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlich, übertragbaren und sublizenzierbaren Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung ein. Diese Rechtseinräumung umfasst insbesondere die Rechte, die Werke und Leistungsergebnisse zu nutzen, zu bearbeiten, zu speichern, zu archivieren, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vertreiben, zu senden, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen.

12.3 Eine Verpflichtung von uns zur Anmeldung von Schutzrechten besteht nicht.

13. Open Source Software

Soweit die Waren und/oder Leistungen des Vertragspartners Open Source Software enthalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns im Angebot hierüber unter Nennung der maßgeblichen Open Source Lizenzen und Bereitstellung entsprechender Links zu den Lizenzbedingungen zu informieren.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen, der Einräumung des Vertriebsrechts nach Ziffer 11 und/oder Rechteübertragung bzw. Rechtseinräumung nach Ziffer 12 keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf Grundlage eines orts- und branchenüblichen anwaltlichen Stundenhonorars umfassend freizustellen.

14.2 Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm von uns anvertrauten Informationen sowie unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng geheim zu halten und diese Informationen weder für sich noch für Dritte zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die dem Vertragspartner bei Mitteilung an ihn bereits nachweislich bekannt waren, allgemein zugänglich sind oder für die eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Im Zweifelsfall ist der Vertragspartner verpflichtet, unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache geheim zu halten ist oder nicht. Die Geheimhaltungspflicht gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für Informationen betreffend unsere Preise, Leistungen, Werbungen und Verkaufsförderungskonzepte.

15.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine (auch freien) Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Dritte, welche er zu Erfüllung des Vertrags einsetzt, schriftlich zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 15.1 zu verpflichten.

15.3 Der Vertragspartner darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

16. Haftungsausschluss

16.1 Wir haften vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund.

16.2 Der in Ziffer 16.1 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht:

- (i) für unsere eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- (ii) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf,
- (iii) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- (iv) im Falle der Übernahme einer Garantie, sowie
- (v) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

16.3 Unsere Haftung ist im Falle der Ziffer 16.2 (ii) der Höhe nach auf die vertraglich geschuldete Vergütung beschränkt. In jedem Fall haften wir nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, dagegen nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall.

17. Verjährung

17.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

17.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sowie § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

17.3 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

18.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AEB aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und es gelten die Regelungen gemäß nachstehender Ziffer 16.3. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Vertragspartner eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

18.3 Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

19. Schriftform

19.1 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

19.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit uns (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Für die AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München.